

Förderrichtlinie der Samtgemeinde Aue zum Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen

I. Allgemeines, Voraussetzungen

1. Die Samtgemeinde Aue fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – Produkt Brandschutz – gegenüber tagesverfügbaren, aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Aue den Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen durch eine Kostenbeteiligung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Aue erstellen unter Federführung des Gemeindebrandmeisters einen Bedarfsplan für die Führerscheinausbildung. Die Anzahl der Fördermaßnahmen je Haushaltsjahr wird im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister festgelegt.
3. Die Kostenbeteiligung wird auf Antrag der Ortsfeuerwehren den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewährt, die seit mindestens einem Jahr aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr oder in den Jugendfeuerwehren tätig sind. Aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Samtgemeinde Aue werden anerkannt.
4. Das Vorliegen der in Nr. 3 genannten Voraussetzung ist vom zuständigen Ortsbrandmeister in dem Antrag zu bestätigen. Die Möglichkeit, den Führerschein bei anderen Organisationen (u.a. Bundeswehr) zu erlangen, ist vorher in Anspruch zu nehmen.
5. Der Gemeindebrandmeister bestätigt, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.

II. Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die Samtgemeinde Aue beteiligt sich mit einem einmaligen Förderbetrag an den angefallenen Kosten, die den Feuerwehrangehörigen für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C entstehen.

Die Förderung beläuft sich wie folgt:

- 1.730,00 € für ein Mitglied einer Stützpunktwehr
- 1.160,00 € für ein Mitglied einer Ortswehr

Der Aufstockungsbetrag für die Erweiterung der Klasse C um den Zusatz „E“ (Anhänger) hat der Feuerwehrangehörige selbst zu zahlen.

Abweichend hiervon kann bei Stationierung eines Fahrzeuges in einer Ortswehr, zu dessen Führen die Klasse C Voraussetzung ist, eine Bezuschussung von 1.730,00 € erfolgen.

Die Kosten für die Fahrschule, den TÜV, den Landkreises Uelzen und die ärztlichen Untersuchungen, sowie den Passbildern sind mit Zahlung des Erstattungsbetrages abgegolten.

2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung.
3. Die wiederkehrenden Kosten für die notwendigen ärztlichen und augenärztlichen Untersuchungen werden auf Antrag des Feuerwehrangehörigen von der Samtgemeinde in voller Höhe erstattet. Der formlose Erstattungsantrag muss spätestens einen Monat nach der erfolgten Untersuchung bei der Samtgemeinde Aue gestellt werden. Später eingehende Anträge werden abgelehnt.

III. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

1. Der /Die Feuerwehrangehörige verpflichtet sich, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern er/sie innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Erhalt der bezuschussten Fahrerlaubnis den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue beendet oder sich nicht mehr ausreichend beteiligt.
2. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt in voller Höhe oder teilweise auch ein, wenn die / der Feuerwehrangehörige vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses für die Fahrerlaubnis, aus einem von ihr/ihm zu vertretenden Grund für Einsätze, Ausbildung und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft als Kraftfahrer nicht mehr zur Verfügung steht. Ist dies nur befristet der Fall, wird die Staffelung der Rückzahlungsverpflichtung für die Dauer der Frist unterbrochen.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist wie folgt gestaffelt:

- 100 % vor Ablauf eines Jahres
 - 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
 - 60 % vor Ablauf von drei Jahren
 - 40 % vor Ablauf von vier Jahren
 - 20 % vor Ablauf von fünf Jahren
 -
3. Der/Die Feuerwehrangehörige unterschreibt vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Wrestedt, den 04.03.2021

Samtgemeinde Aue
Der Samtgemeindebürgermeister

(Müller)

